



Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

Bericht zum Ratschlag betreffend Rahmenausgabenbewilligung zur Abgeltung der direkten Mehr- und Zusatzkosten der baselstädtischen Spitäler, der baselstädtischen Pflegeheime und der Spitex Basel im Rahmen der COVID-19-Bekämpfung für die Jahre 2020 und 2021

P201786

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Aufgrund der hohen Dringlichkeit, welche zu Beginn der COVID-19-Pandemie bestanden hatte und zu Beginn nicht absehbar war, wie schnell und stark die Ausbreitung des Virus vor sich gehen würde, musste das Gesundheitsdepartement (GD) auch im Rahmen der Spitalversorgung rasch und unverzüglich auf die Bedrohung reagieren. Um sofort die notwendigen Vorkehrungen treffen zu können, stützte sich das GD schwergewichtig auf die Generalklausel in § 50 des Gesundheitsgesetzes und das Epidemienengesetz ab. Damit mögliche Patientinnen und Patienten adäquat und in genügender Anzahl behandelt werden konnten, wurde mit den basel-städtischen Spitälern ein Verbundkonzept erarbeitet. Darin wurde festgelegt, welche Spitäler, welche Mehr- und Zusatzleistungen (Vorhalteleistungen) erbringen sollten. Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Ländern, musste vor allem mit einem erhöhten Bedarf an Beatmungsplätzen auf den Intensivstationen, aber auch mit einem erhöhten Bedarf an Isolierplätzen gerechnet werden. Die Spitäler wurden aufgefordert ihre direkten Mehr- und Zusatzkosten, sowie die Vorhalteleistungen tertialweise dem GD mitzuteilen. Die ersten beiden Tertiale (Januar bis August 2020) liegen nun vor und weisen direkte Mehr- und Zusatzkosten inklusive Vorhalteleistungen von rund 48.7 Mio. Franken auf.

Aufgrund der im Herbst 2020 wieder stark ansteigenden Anzahl von COVID-19-Patientinnen und Patienten ist für das dritte Tertial mit Mehrkosten von rund 24.35 Mio. Franken zu rechnen. Die Mehr- und Zusatzkosten der baselstädtischen Pflegeheime und der Spitex Basel werden für das das Jahr 2020 mit rund 3.9 Mio. Franken prognostiziert. Dem Regierungsrat wird eine Kreditüberschreitung nach § 14 Abs. 1 lit. a und b des Finanzhaushaltgesetzes von insgesamt 76.95 Mio. Franken beantragt.

